

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1953)

Heft: 8

Artikel: Die Verbannung und Rehabilitierung des Domdekans Dr. Mathias Sgier (1678-1683) [Schluss]

Autor: Maissen, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNERISCHE
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Erscheint jeden Monat

Die Verbannung und Rehabilitierung des Domdekans Dr. Mathias Sgier

(1678-1683)

Von Kaplan F. Maissen, Ringgenberg

Schluß

Am 21. Januar erfolgt die schriftliche Antwort vom Anwalt Sgiers auf obige Klagepunkte. Dr. Franz Gugger erklärt, daß er dem am 16. Januar diesem hohen Gericht eingereichten «libello accusatorio» mit einer «exceptio inepti libelli» antworten könnte und das Klaglibell ad acta legen könnte, weil in diesem die notwendigen Bedingungen nicht erfüllt seien, er wolle aber seinerseits dies alles übergehen und dies auf seinen Wert oder Unwert beruhen lassen. Auf die Anklagen eingehend erteilt er dem Gegner folgende nicht minder kräftige Leczion. Der Dekan habe weder in zeitlichen noch in geistlichen Verrichtungen nie einem Menschen schlechtes Beispiel gegeben und noch viel weniger zu schädlicher Spaltung und «gänzlicher Zerrüttung» des lieben Vaterlandes weder Hilfe noch Rat und Tat gegeben, sondern er habe stets das steife Gegenteil davon getan und sei immer besorgt gewesen, daß Ruhe und Frieden im Lande erhalten bleibe. «In deme

aber anjezo der Gegentheill Ihme das Widerspill, jedoch nur in genere zu imputieren sich understeht, würt selbigem ein solches ebenmäßig generaliter widersprochen und anbey sovill zu wissen gemacht, daß rechlicher ordnung nach nicht genueg, einen Ehrlichen Herrn oder Mann also nur in genere eine imputation zue zumessen, sondern es würd de necessitate iudicii et substantialiter erfordert, sonderlich wo man criminaliter agieren will, wie Gegentheill noch declariert hat, ubi non de tritico aut oleo legato, wie die Rechtslehrer zu sagen pflegen, sed de hominum fortuna, existiamtione et quandoque de vita ipsa agitur. . . », daher gäbe es nichts notdringenderes, als daß das behauptete Delikt mit allen seinen Eigenschaften und Umständen, mit Zeit-, Orts- und Personenangabe, erwiesen werde, «nam accusatio obscura, generalis et incerta minime valet» (zitiert: Prosp. Farin). «Quare accurate exigitur ut articuli accusatorii sint clari, aperti et rotundi» (zitiert: secundum Benedict. Carpzon in prax. crim. p. 3 ect.). – So wie der erste Klagepunkt nur in allgemeinen Worten und Wendungen behauptet worden sei, so auch die übrigen. Was die Anklage wegen unvaterländischen Verbindungen und Bündnissen und wegen Blutvergießung betrifft, so sei es gewiß «horribile dictu» eine solch vermessene Imputation zu machen und dies einer in so hohen Würden stehenden und mit so hohen Gaben des Geistes, der Klugheit und Weisheit ausgestatteten Person, so daß wegen dieser vermessenen Imputation gleichsam Himmel und Erde sich entsetzen sollten. «Was aber alles nur in genere nit allein über die Bankh hinweg negiert, sondern dem procuratori fiscali als eine grausambe calumnia so lange und vil retorguendo zu ruck gegeben, würt, bis er solches alles in specie, allermaßen selbigen hiemit von Richterlichen Ambts wegen darzue Ernstlich anzuehalten begehrt, cum omnibus qualitatibus et circumstantiis propositis, item personis tempore et loco auf Anwalts Herrn Principalen Rechtlichen genuegen nach beygebracht und erwiesen haben würt, worüber Ihme doch ehender Athem zerrünnen dörfte, als er solches dergestalten würt prestieren künden. . . Als ist Anwalts nomine quo supra rechtlichst bitte, seinen Herrn Principalen von solcher ungegründten anlag zu absolvieren und loß zu sprechen Und zwar cum refusione expensarum de futuris expresse protestando, oder aber so er zu solchem demahlen wider all besser verhoffen nach nit gelangen möchte, wenigist dem Gegentheil einen Kurzen Termin zu

prefigieren Undt anzusetzen inter quem er seine probation zuthuen so er andrst vermaint einige zu haben, schuldig sein solle, Auf welchen fahl alsdann Ihme Anwaldt alle beneficia et remedia juris in omni meliori forma reserviert.»⁴³

Auf diese Antwort des Anwalts Sgiers erwidert der «procurator fiscalis» Dr. Reidt am 25. Januar in einer dem Gericht vorgelegten Schrift mit weiteren und noch schärferen Anklagen: Der Angeklagte habe Korn und Salzsperrung verursachen wollen, er habe die Gültigkeit des seinerzeit getätigten Auskaufs der Rechte im Unterengadin und in den Zehngerichten disputierlich gemacht.⁴⁴ Diese Anklagen, wiederum in allgemeinen Wendungen hingeworfen, werden wiederum in einer am 16. Februar producierten Schrift mit einer geharnischten Antwort⁴⁵ mit Entrüstung zurückgewiesen, welche Schrift wiederum vom Gegner repliziert und ein «libellus calumniosus» tituliert wird.⁴⁶ Es wäre zu weitläufig, auf den Inhalt dieser und aller anderen im Verlaufe des Prozesses gegenseitig ausgewechselten Schriften und die Verhandlungen einzugehen.

Mittlerweile gehen beide Teile auf die Suche nach Zeugen. Auf der Seite Sgiers sind 37 Zeugen namhaft gemacht worden, auf der anderen Seite mindestens so viele.⁴⁷ Der Bischof zitiert die Zeugen ins Schloß zum Verhör.⁴⁸ Mitunter stellt er dem Stadtvogt Köhl Ermächtigungsschreiben (Compaßbrüeff) aus, um die Zeugen zu zitieren und zu verhören.⁴⁹ Aber schon vor dem eigentlichen Verhör sind verschiedene Depositionen zu Handen des Gerichts aufgenommen worden.⁵⁰

Nun entstand ein langer Streit unter den Anwälten beider Teile um die Zulassung bzw. Nichtzulassung gewisser Zeugen.⁵¹ Von der Seite Sgiers wurde der Einwand gemacht, gewisse von den Fiskalen ernannte Zeugen seien nicht zulässig, weil sie sich, dadurch, daß sie sich

⁴³ B. A. Mappe 63, Nr. 21. «Litis contestatio negativa, cum annexis responsionibus ad propositos articulos accusatoriales.»

⁴⁴ B. A. Mappe 63, Nr. 25. «Continuatio libelli accusatorii, cum annexa petitione dilationis respondendi ad litis contestationem negativam.»

⁴⁵ B. A. Mappe 63, Nr. 32.

⁴⁶ B. A. Mappe 63, Nr. 33.

⁴⁷ B. A. Mappe 63, Nr. 67, 83, 97, 123.

⁴⁸ B. A. Mappe 63, Nr. 34, 38, 88.

⁴⁹ B. A. Mappe 63, Nr. 47, 48, 49.

⁵⁰ B. A. Mappe 63, Nr. 19, 22, 23, 24, 44.

⁵¹ B. A. Mappe 63, Nr. 36, 37, 54, 60, 66.

einem Gemeindebeschluß nicht unterzogen hätten, eine infamia facti zugezogen hätten. Andere seien unzulässig, weil sie persönliche Feindschaft gegen Sgier trügen. Bürgermeister Raschèr, Bürgermeister Beeli und Oberstleutnant Buol seien nicht zuzulassen, weil sie, als damalige Häupter und Abgeordnete, die Gefangennahme Sgiers veranlaßt und teils diese ausgeführt hätten, und auch den Prozeß wider Sgier «noch alleweil opere et consilio menagieren und betreiben». Deswegen seien diese als Ankläger und Verfolger «zur Kundschaft ganz untüchtig».⁵² Diese Protestation half nichts. Hingegen gelang es den Fiskalen, eine ganze Reihe der von den Anwälten Sgiers nominierten Zeugen von der «Kundschaft» auszuschalten. Die Gründe, die dafür namhaft gemacht werden, sind: diese Zeugen hätten sich unter den Verschworenen befunden, sie hätten sich gegen die guten Sitten verfehlt, sie seien Komplizen und «Socii» und täten in eigener Sache zeugen usw.⁵³ Dadurch mußte Sgiers Sache bedeutend in Nachteil geraten. Dieser Nachteil wirkte sich nun um so stärker aus, da die Zeugen gegen Sgier fast durchwegs aus dem Kreise seiner notorischen Feinde stammen.⁵⁴

Um diesen Prozeß zu verstehen, muß man auch die Mentalität der Gegner Sgiers in Betracht ziehen. Wie diese beschaffen war, erkennt man aus verschiedenen Depositionen von Zeugen, z. B. aus der Deposition des Joh. Hch. Planta. Als nämlich einst der Domprobst Konradin von Mohr in Geschäften nach Cazis ritt, hatte er dazu das Pferd seiner fürstl. Gnaden, des Bischofs gebraucht. Nachdem das Pferd in Cazis eingestellt war, kam einer oder mehrere Spitzbuben und schnitten dem Pferd des Bischofs die Ohren ab und schnitten unten am Mantel des Domprobstes ein Stück weg. Nun kommt Herr Johann Heinrich Planta, gewesener Herr zu Rüzüns, und deponiert die unerfindliche und unglaubliche Behauptung, Sgier hätte den Rat erteilt, dem Pferd des Bischofs die Ohren abzuschneiden und den Mantel des Domprobstes zu stutzen.⁵⁵

Ammann Jerimann Carsacht deponiert zuhanden des Gerichtes, daß in diesen vier Jahren, da Dekan Sgier in Rüzüns geherrscht habe,

⁵² B. A. Mappe 63, Nr. 36.

⁵³ B. A. Mappe 63, Nr. 60.

⁵⁴ Z. B. die Zeugen von Disentis, Joh. Hch. und P. Planta. B. A. Mappe 63, Nr. 17, 56, 97; Mappe 62, Nr. 62, fol. 88 ff.

⁵⁵ B. A. Mappe 62, Nr. 62, fol. 53 ff.; Mappe 63, Nr. 37.

hätte dort immer viel Unruhe geherrscht. Es hätte Schlägereien auf den Straßen und in den Häusern abgesetzt, Türen seien eingebrochen worden – sogar die Türe des Pfarrhauses. Sogar die nächsten Anverwandten seien miteinander in Streit geraten. Es sei in diesen Jahren überhaupt alles drunter und drüber gegangen in Rüzüns und dies alles mit Wissen und Willen Sgiers. Denn ohne Sgier sei ja sowieso nichts geschehen in Rüzüns. Er hätte dort alles getan. Wenn dort etwas an die Hand hätte genommen werden sollen, so sei entweder der Dekan hineingeritten, oder sie wären zu ihm herausgekommen.⁵⁶ Wie eigenartig nicht nur Neid und Haß, sondern auch – ganz dem Zeitgeist entsprechend – ein gutes Maß Aberglauben⁵⁷ in der Verfolgung Sgiers mitspielte, zeigen folgende Aussagen von Jerimann Carsacht und Vincenz Thomale: Es hätte in diesen Jahren in der Herrschaft soviel Unruhe und Verwirrung geherrscht, daß sogar die Uhr in Ems, wie bemerkt worden sei, unrecht gegangen und in Verwirrung geraten sei, wenn der Dekan im Dorf oder mindestens nicht weit davon gewesen sei, oder als er durchgeritten sei, «wie solches von vielen ist observiert und für ein regul gehalten worden». Es sei dies sprichwörtlich geworden. Und sicher müsse der Dekan die «Unrichtigkeit der Uhr» verursacht haben, denn diese sei vorher – man könne den Meßmer fragen – 45 Jahre recht gegangen, aber in diesen Jahren hätte niemand sie in den richtigen Gang gebracht, man hätte viele Uhrmacher dazu kommen lassen. Aber jetzt, neuestens, seit Weihnachten, seit Beginn des Prozesses gegen Sgier, gehe die Uhr nun wieder recht.⁵⁸

Landrichter Ludvig de Turre, Durig de Florin sowie Seckelmeister Joh. Durgiai aus dem Gericht Disentis deponierten, Sgier hätte mit Korn- und Salzsperrge droht und hätte auch diesbezügliche Briefe von Innsbruck auf sich gehabt. Diese Anklage versuchten die Anwälte Sgiers vor Gericht auf folgende, vielleicht mehr originelle als überzeugende Weise zu widerlegen: Was die Disentiser Zeugen betreffe, so seien diese nicht ernst zu nehmen, da diese «gewöhnlich anstatt des Honigs nur das Gift von sich geben». Die Reden, die so vor langer Zeit in Privatgesprächen gefallen seien, würden jetzt ganz anders ausgedeutet. So sei z. B. seinerzeit die Rede oder das Gerücht

⁵⁶ B. A. Mappe 62, Nr. 62, fol. 126 ff.

⁵⁷ Vgl. Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, Seite 375 ff.

⁵⁸ B. A. Mappe 62, Nr. 62, fol. 126, 140.

ausgestreut worden, die Disentiser wollten den Emsern ihr Vieh von der Alp Ranasca^{58a} wegnehmen. Darauf sei aber warnungsweise gesagt worden, sie sollten das nicht tun, sonst würden die Emser gegen sie Repressalien ergreifen und würden z. B. die Zufuhr von Getreide, Salz und Wein, welche Waren die Disentiser dort durchführen lassen, abschneiden. Daß dieses Gerücht im Umlauf gewesen sei, «würdt mit Beilag eines schreibens von ihro fürstl. Gn. dem Herrn Abt Adalberto under AD selbst bewiesen, gleichwohlen von seiten des Herrn Decani zu einichem Bösen nicht will ausgelegt, sonder in seinem Wehrt gelassen werden.»⁵⁹

Wie aber Bürgermeister Raschèr, Bürgermeister Beeli und andere das gleiche Zeugnis betreffend Korn- und Salzsperre ablegen, werden die Anwälte Sgiers schon energischer und sagen: daß dies aufs gründlichste widersprochen werden müsse und «rotunde» gesagt, daß niemand behaupten könne, er habe Sgier reden gehört, daß er die Absicht habe, die Zufuhr der Lebensmittel abzuschneiden, wie dies auch nicht in seiner Macht gestanden sei, so daß von «Wollen» auch nicht die Rede sein könne.⁶⁰

Schreiber Moron von Bonaduz deponiert zuhanden des Gerichtes am 17. März, Dekan Sgier habe aufrührerische Predigten gehalten. Er habe darin gedroht, diejenigen, welche seinen Plänen widerstreben, zu strafen und habe aufgemuntert, die Widerspenstigen mit Schlägen zu nötigen, zu ihnen zu halten. So hätte er am zweiten Augustsonntag 1677 z. B. in Rüzüns gepredigt. Diese Predigt hätte er zum Teil aufgeschrieben und sie der Frau Dorothe Travers gegeben.⁶¹ Diese aufgeschriebenen Predigt-Notizen wurden während des Prozesses von der Frau Travers eingefordert und befinden sich entweder im Original oder in Kopie im bischöflichen Archiv.⁶² In der Einleitung ist die Rede vom Zacheus. Dann geht es wörtlich weiter: «... So wirt auch eine solche Polizei gesucht, dan ein ehrlich Mann nit sicher ist, wie beschehen, daß einen ehrlichen Mann verurthelt, der zwey mal besser ist als sie sind, denselben bandisiert, der der Zehen mahl (ja sage ich, besser ist als sie sind) und begehren das Ihr ihn in Ewer herrschaft nit

^{58a} Ranasca: Alp bei Panix im Oberland, heute noch den Emsern gehörend.

⁵⁹ B. A. Mappe 63, Nr. 17, 102.

⁶⁰ B. A. Mappe 63, Nr. 102.

⁶¹ B. A. Mappe 63, Nr. 56.

⁶² B. A. Mappe 63, Nr. 127.

leiden sollendt, sondern ihn hinweg verschaffen, und wollendt ihr ihre (sbirs) schergen sein? Im grauen Bundt, sag ich ist gar wenig Weisheit, ein unlängst gewester Landrichter hat gesagt, daß man die verbandisierte Person hinwegzuschaffen schuldig sei, vermöge des Pundtsbriefs, hat ihn ein Landammann der anderen zwei Bünde gefragt, wo solches, im Anfang, Mittel oder zu Endt des Pundtsbriefes zu finden sei, hat der Landrichter geantwortet: ich muß die Wahrheit bekennen, ich habe den Pundtsbrief niemals gelesen. – Ist das ein form ein Landrichter zu sein und den Pundtsbrief nie gelesen zu haben!» Dann kommt die Geschichte des Absolon. Die Gemeinden sind der König David. Die Kettenbrüder sind der Absolon. Die «Barbetti» sind die Ratgeber des Absolon. So begehren die Absolon dem gemeinen Mann, dem David, die Ehre und die Freiheit zu nehmen.» Ach ihr verruchten Absolones, die ihr des gemeinen Mannes Interessen zu euhrem Seckel schieben und deren Philippen in euhren sack stoßen», dies könnte so lange wähen bis der gemeine Mann, der David aufsteht und ein Strafgericht hält, und von solchen «Absolonibus» Rechenschaft fordert, dann komme zum Vorschein wie sie gehandelt und hausgehalten haben. . . . «Ich sage aber (will zwar nicht dazu raten), es wäre nit zu verwundern, wann schon die Gemeinden zu sammen tretten und solche Absolones mit Brügeln in Embser Plarena heisen gottwillkommen.»

Dr. Albertini, der Assistent Dr. Reidts, sagt in der Gerichtssitzung, es sei im Auftrage der Häupter und Räte, die Predigt Sgiers, die Jeri Moron der Frau Travers gegeben habe und dem Bischof ausgehändigt sei, vor Sgier abzulesen, was auch geschehen ist. Nachdem die Predigt vor Sgier abgelesen war, sagt Sgier in ziemlich resigniertem Tone: «Er seye interpres seiner predigten selbst und habe solche zu Haus, seine adversarii und Mißgönner mögen sagen und schreiben was sie wollen. . . .» Nichtsdestoweniger bittet er um eine Abschrift dieser Predigt.⁶³

Der Prozeß scheint, für damalige Verhältnisse, sich ziemlich in die Länge gezogen zu haben. Zu wiederholten Malen wurde dagegen protestiert und gebeten, die Sache endlich zu beschleunigen.⁶⁴ Am 8. März erschien Landrichter Capol und Landammann Florin Sprecher als Deputation Gemeiner Drei Bünde vor dem Bischof und Domkapitel

⁶³ B. A. Mappe 62, Nr. 62, fol. 201.

⁶⁴ B. A. Mappe 63, Nr. 46, 68, 82.

und brachten vor, daß das Geschäft Sgiers nun baldmöglichst zu Ende gebracht werde, widrigenfalls man protestiert haben wolle. Das Gericht antwortet, man könne ihm keine Schuld der Verzögerung beimessen, es beschleunige den Prozeß soviel wie möglich.⁶⁵

Seitens der Staatsgewalt wird ab und zu ein gewisser Druck auf das geistliche Gericht ausgeübt. Am 17. April schicken Häupter und Gemeinden eine Deputation erster Garnitur zum Bischof, nämlich die Herren: Landr. Hs. Ant. Schmid von Ilanz, Johann Simon de Florin, Gabriel Beeli von Belfort, Baron Simon v. Salis-Zizers, Florin Sprecher v. Bernegg von Luzern, Bürgermeister Beeli, die beiden Fiskale, Commissari Ulrich Buol, und Hs. Rud. Walser. Diese erinnern den Bischof an seine Verpflichtungen laut ausgestellten Reversalien, wonach in der Sache Sgiers ganze Gerechtigkeit ausgeübt werden solle. Er möge des Landes Freiheit und Gerechtigkeit genügendermaßen in Betracht ziehen und den Prozeß soweit wie möglich beschleunigen, damit nicht die ganze Sicherheit und Freiheit des Landes in Gefahr komme. Ferner möchte man versichert sein, daß Sgiers Vermögen nicht ange- tastet werde – wegen der Bezahlung der Prozeßkosten – sonst würde man Sgier nochmals zuhanden Gemeiner Landen abführen lassen, zumal die Unkosten bei jenen liegen, die die ganze Geschichte verursacht haben.⁶⁶

Der Bischof antwortet darauf, daß, wenn der Prozeß so langwierig sei, so hätte dies seinen Grund im Ausschreiben an die Gemeinden und in der Abwesenheit Dr. Albertinis und Dr. Guggers, die in Amtsgeschäften abwesend seien. Wegen der Bezahlung der Unkosten sei Sorge getragen, das Vermögen des Dekans inventarisiert und es sei nichts veräußert.⁶⁶

Mittlerweile vernahmen die Häupter und Räte, daß der apostolische Nunzius in Luzern, Edoardo Gibo, Sgiers starke Stütze, an das bischöfliche Forum wegen des Prozesses gelangt sei. Er habe seinen Vertreter oder Auditor Cheraffino Cheraffini nach Chur geschickt. Darob gewaltige Aufregung im ganzen Lande! Häupter und Räte schrieben am 10. April an den Bischof, es gäbe nichts unerträglicheres, als sich in die Rechte des Landes von fremder Seite her dreinreden zu lassen. Er, der Bischof, möge dafür sorgen, daß dieser Gesandte des

⁶⁵ B. A. Mappe 63, Nr. 46.

⁶⁶ B. A. Mappe 63, Nr. 68.

Nunzius – den sie im übrigen in Ehren haben wollen – ja nicht in Kontakt komme mit dem gefangenen Sgier und fügten die Drohung bei: wenn von dieser Seite her der Verlauf des Prozesses gestört wird, so wird Sgier nochmals durch die Staatsgewalt vor das höchste Landtribunal gezogen: «et decanus supremæ Rhaetiae Curiae denuo tradatur». Auch die Staatsanwälte regten sich auf und protestierten in kräftigster Form «de perturbata jurisdictione» und drohen gleicherweise, Sgier werde vor das Laientribunal gezogen. Sie fordern, Sgier werde von jedem persönlichen und brieflichen Verkehr mit dem Nunzius bzw. seinem Vertreter abgeschnitten.⁶⁷

Gleichzeitig erschien vor dem Bischof, dem spanischen Gesandten Casati und dem Domkapitel, im Namen des Landes die Deputation: Landammann Sprecher, Stadtschreiber Wegerich und Dr. Albertini, um die gleiche Protestation mündlich vorzutragen.⁶⁸

Darauf wurde erwidert: «Was die Ankunft des Auditors des Nunzius betrifft, so hat man sich nicht damit zu «beladen», weil dieser nicht auf unser Ersuchen hin hergekommen ist. Auch wird er sich nicht in den Verlauf des Prozesses einschalten. Das hohe Gericht wird die Sache allen Ernstes unparteiisch zu Ende führen und kümmert sich übrigens um keine Proteste.»⁶⁹

In der Tat hat der Auditor des Nunzius den Gerichtsverhandlungen, wenigstens einmal beigewohnt. Am 7. Mai, um 1 Uhr nachmittags, als die Staatsanwälte zur Fortsetzung des Prozesses schritten, scheint ihm die Geduld ausgegangen zu sein, denn er springt im Zorne auf und sagt: Es seien die Türen und Fenster offen, man solle mit der Sache fortfahren, wo man wolle, er sei ein Minister des apostolischen Stuhles, aber an keinem Ort sei er so übel tractiert worden wie von diesen churischen Geistlichen, es sei keine «justitia», sondern «furia». Der Angeklagte sei traktiert worden, als ob er in der Türkei wäre. Die Priester seien dem päpstlichen Stuhl unterworfen. Er wolle nach Rom berichten und auch den Gemeinden, den Bergen, den Schafen und Geißen und überall, wo es vonnöten sei, und sie sollen es aus-

⁶⁷ B. A. Mappe 63, Nr. 61, 62, 63.

⁶⁸ B. A. Mappe 63, Nr. 61, 62, 63.

⁶⁹ B. A. Mappe 63, Nr. 65.

machen, wie sie wollen, «und wann sye nit anderst wollen, in Nahmen des Teuffels ausmachen».⁷⁰

Einem Brief des Bischofs an einen Kardinal in Rom ist zu entnehmen, daß das Volk entschlossen war, den Auditor des Nunzius mit Gewalt aus dem Lande zu vertreiben. Jedoch darauf aufmerksam gemacht, ging er nur wenige Stunden vorher selbst.⁷¹

Der Prozeß zog sich bis gegen Ende Mai hin. Am 24. Mai reichten die Fiskale eine 30 Seiten umfassende Schlußschrift ein. Die sieben Klagepunkte seien alle genügend erwiesen. Sgier sei mit gebührender Strafe zu belegen.⁷² Am 25. Mai übergeben die Anwälte Sgiers ihren «Kurzen Konklusionsreceß», worin nochmals Stellung bezogen wird gegen einige Klagepunkte. Der Schluß lautet: «Die von den Staatsanwälten gegen sie ‚getane Einstreuungen‘ täten sie Ihnen im allgemeinen wie im Besonderen heimschlagen. Das Gericht wird gebeten, alles wohl zu überlegen, auf daß die Unschuld des Dekans durch eine billige Sentenz nicht beschwert werde und er von seiner langen Haft, Unkosten und erlittenen Schäden enthoben werde und er selbst in seinen früheren Stand wiederhergestellt werde, damit dadurch der lieben Gerechtigkeit Genüge getan werde.»⁷³

IV. Das Urteil

Unter dem Datum des 25. Mai schreibt der Protokollist des Gerichts: Nachdem Kenntnis davon genommen worden ist, daß die beiden Konklusionsschriften nichts Neues enthalten, sondern nur Altes, ist dem Dekan noch zugestanden worden, darauf zu antworten, sonst soll es beim festgesetzten Termin, morgen Freitag, auf dem beide Teile zitiert seien, die Schlußsentenz zu vernehmen, sein Verbleiben haben.»⁷⁴

«Continuatum den 26. May, Ao 1679.

Sentenzia definitiva.⁷⁵

Wür Ulrich von Gotes Gnaden Bischoff zue Chur, des Hayl. Röm. Reichs fürst, herr zu Fürstenburg und Großengstingen,

⁷⁰ B. A. Mappe 62, Nr. 62, fol. 215.

⁷¹ B. A. Mappe 63, Nr. 94.

⁷² B. A. Mappe 63, Nr. 97. «In juris et facti veritate, wider den Thumbdechanten Mathias Schgier, pro fisco festbestehende Conclusion.»

⁷³ B. A. Mappe 63, Nr. 102.

⁷⁴ B. A. Mappe 62, Nr. 62, fol. 240.

⁷⁵ B. A. Mappe 62, Nr. 62, fol. 241.

Auch wür Thumbprobst, vicedechant, und gantzes Thumbcapitul alda, als Nachfolgender causa ordinari Richter, In Criminalstreitigkeit entzwischen den Herren fiscalen Gemeiner Landen Löbl. Dreyer pündten als Anklägeren an einem: sodann gegen und wider Herrn Mathias Schgiern Thumbdechanten alhier zue Chur, als angeclagten anderen theills, ist Erkhannt, Nachdeme Wür das Eingegebene Claglibell, Antworth, Replic und Duplic angehört, auch von beiden seiten producierte Zeugenaussag offensive und defensive recessen, schrüften, recessen wohl ersehen, Und das gantze bis hiehero geführte process in allen und durchaus reiflich erdauret und alles consideriert, auff heutig tag, der da den partibus intimiert, zue Greicht sitzend, Got alleinig Und die liebe Justiz vor augen habend, sprechen wür das Vor Ermelter H. Decanus vilfeltig: chundklar: und überwiesenen verbrechens halber: Und verursachten Unruhen in land, sich allsobalden Vom Schloß aus der Residenz Chur, und dem Gantzen teritorio Gemeiner Landen und löbl. Dreyen pündten begeben, Und daraus verbleiben, auch die bis hiehero auffgeloffne Spesa, Und Uncösten Gemeiner Landen, über djenige 3000 fl. so Er von sich selber schon erlegt, noch 1500 fl., Und dann für ihre hochfürstl. Gnaden auffgangne und ausgelegte uncösten laut deren specification 600 fl., alles Churer Wehrung abzuestaten und zuerlegen hierbey condemnirt sein solle, Welche Er Herr Decanus allsobalden baar, oder mit anderen angenehmen mithlen, bezahlen, oder darumben genuegsame bürgschafft laisten, widrigenfals seines dechanats Einkünfte ipso facto verarrestirt verbleiben werdten, Und damit die Thumbkürchen und die Gottsdienst versehen, Und seiner schuld halber nit leiden müsse, behalten Wür Richter Uns austruckhentlich vor, einen taugentlichen substitutum nach aignem belieben und wohlgefallen, allhero an sein Decani statt zue setzen, und Ihme ein Ehrliches salarium zue schöpfen, das ThumbCapitul behaltet Ihme ambey auch vor, alle gewöhnliche und gebrüchendte Jura der statuten gemäs, Und Weilen sonsten ein Canonicus der nit residirt, der intraden carieren müßte, thun Wür doch Ihme diese Gnad sovil an Uns stehet, die Einkünften über das salarium des substituten zuegenüßen herbey zuegeben, mit disem aber austruckhentlichen vorbehalt, das da Er Herr Decanus underdessen Wider das Bisthumb und Thumbcapitul, oder Gemeine Land und Herren Häupter löbl. dreyer pündten weiters etwas schädliches

mantinieren, und sich auf einige weis weg schruff oder sonsten Würcklichen underfangen würdte, als dann Wür weiters nach gestalt der sachen mit Ihme verfahrenwerdten, Also sprechen, Urtheillen und sentenzieren Wür hiemit Von Rechts wegen, In Nahmen Gotes des Vaters, des Sohnes, und Haylligen Gaists Amen. Actum et puplicatum Chur den 26sten May 1679.»

Die Würfel sind gefallen. Und sie fielen – absichtlich oder unabsichtlich – am 26. Mai. Vor einem Jahr, am 26. Mai 1678, fiel sein Freund, Schützling und Beschützer, Landrichter Nikolaus Maissen, durch Mörderhand.⁷⁶

Die Sentenz lautet auf lebenslängliche Verbannung aus dem gesamten Gebiete Gemeiner Drei Bünde und einer Geldbuße von 5100 Florin. Lebenslängliche Verbannung und Bezahlung einer solchen Summe, scheint nach heutigen Begriffen und Praxis eine recht scharfe Sentenz, nach damaliger Justizordnung war sie nichts außergewöhnliches.⁷⁷ Dekan Sgier selbst mochte die Verbannung an sich nicht besonders schwer empfinden, er brauchte das Bistum nicht zu verlassen. Das Bistum Chur hatte große und schöne Gebiete auf oesterreichischem Boden.

Sicherlich war der Bischof bestrebt, möglichst milde vorzugehen. Aber er mußte auch noch mit einem anderen Faktor rechnen, worüber bereits die Rede war und noch sein wird: mit dem Eingreifen der Staatsgewalt in seine Judikatur und damit mit einer Verletzung der kirchlichen Immunität, falls seine Sentenz den Erwartungen einer mit Leidenschaft erfüllten, mächtigen Gegnerschaft nicht entsprochen hätte.⁷⁸

Während der Verlesung der Sentenz waren auch Abgeordnete der in Chur versammelten Häupter und Räte anwesend. Diese Abgeordneten sollten der Versammlung der Häupter und Räte den Inhalt des Urteils mitteilen. Nachdem dies geschehen, erscheinen wieder diese Abgeordneten und teilen dem Gericht die Resolution der Häupter und Deputierten mit. Diese lautet: 1. Soll der Bischoff einen tauglichen und dem Lande wohlgesinnten Substituten ernennen. 2. Da nicht

⁷⁶ Castelmur, Seite 93.

⁷⁷ Vgl. Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, Seiten 306, 616.

⁷⁸ Ergibt sich aus den Briefen des Bischofs nach Rom: B. A. Mappe 63, Nr. 108–112, 116, 117; Mappe 62, Nr. 48 (Revers des Bischofs bei Übernahme Sgiers in seine Judikatur, zuhanden Gm. Landen).

alle Unkosten dem Verurteilten zugesprochen worden seien, ist hier ein Vorbehalt zu machen. 3. Von diesem Urteil ist Mitteilung ergehen zu lassen.

Seitens des Gerichtes gibt man den Deputierten die Antwort: 1. Wolle man einen tauglichen Stellvertreter ernennen. 2. Es sei durch die Deputierten ausdrücklich versprochen worden, bei der zu fällenden Sentenz zu verbleiben und man solle jetzt bei dem Versprochenen bleiben und nichts weiteres begehren. 3. Von der Sentenz wird Mitteilung gemacht.

Darauf antworten die Deputierten, sie seien mit den zwei letzten Punkten einverstanden. Was den ersten betreffe, so müßten sie den Bischof ersuchen, den Domherrn Johann Sgier, den Vetter des Dekans, auf keinen Fall zum Stellvertreter zu ernennen – obwohl er sonst geeignet wäre – wegen etwa sich daraus resultierenden «widrigen Concepten».⁷⁹

Der Dekan, neben seinen Anwälten Storer und Schorsch erklären, obwohl sie ein anderes Urteil erwartet hätten, so wollen sie es nichtsdestoweniger Gott empfohlen haben, weil es Gott und diesem hohen «Judicio» so gefallen habe.⁸⁰

V. Die Rehabilitierung⁸¹

Domdekan Dr. Mathias Sgier verließ als Verbannter den heimatischen Boden. Mit dem bitteren Gefühl, daß es ihm Unrecht geschehen sei, jedoch entschlossen, geht er gleich daran, verletztes Recht und Ehrgefühl wieder herzustellen. Er begibt sich zunächst nach Feldkirch. Die Herrschaftsleute von Rätzüns und alle Bundesgenossen wurden ermahnt, sich von jeder Einmischung in Sgiers Geschäften zu enthalten und keinen, weder mündlichen noch schriftlichen Verkehr mit ihm zu pflegen.⁸²

Nunzius Edoardo Cibo trat schon früher, wie auch jetzt, für Dekan Sgier ein, und zwar mit einer Entschiedenheit, die nichts zu wün-

⁷⁹ B. A. Mappe 62, Nr. 62, fol. 245 ff.

⁸⁰ B. A. Mappe 62, Nr. 62, fol. 245 ff.

⁸¹ Die hier folgende Abhandlung weist noch eine empfindliche Lücke auf, indem die Verhandlungen der kirchlichen Rehabilitierung in Rom darin fehlen. Es ist zu hoffen, daß dies später nachgeholt wird.

⁸² B. A. Mappe 63, Nr. 122. Von welcher Instanz aus die Ermahnung geht, ist nicht genau ersichtlich, da das Schriftstück (Kopie) weder Anrede noch Unterschrift aufweist.

schen übrig läßt.⁸³ Bereits am 26. Juni war der Nunzius selbst in Rom. Von dort berichtet er in einem Schreiben an den Bischof von Chur, daß die Angelegenheit des Dekans Sgier bereits der Kongregation der Immunität unterbreitet sei.⁸⁴

Sgier seinerseits beklagt sich über sein Unglück bei der Regierung in Innsbruck und wendet sich um Hilfe an den Herzog Karl von Lothringen in Innsbruck sowie an den deutschen Kaiser selbst.⁸⁵ Bereits im Juli desselben Jahres erhalten die Drei Bünde einen Brief mit fünf Siegeln von den kaiserlichen Räten in Innsbruck folgenden Inhalts: Es sei zu wissen getan, daß der kaiserlichen Majestät und ihnen, den kaiserlichen Räten, bekannt sei, daß dem unschuldig verurteilten Dekan Sgier verschiedene Anklagen ungerechterweise imputiert worden seien, zum Beispiel daß er Korn- und Salzsperre verursacht habe, daß er die Gültigkeit des Auskaufs der Rechte in den Zehngerichten disputierlich gemacht habe usw. Darüber habe sich Dekan Sgier bei ihnen beklagt. Sie bezeugen, daß er in diesen Dingen keinerlei Schuld trage. Er hätte die ihm erteilten Aufträge bestens ausgeführt.⁸⁶

Sgier hatte sich inzwischen in Feldkirch niedergelassen. Dort schrieb er die bereits erwähnte Verteidigungsschrift⁸⁷, die er drucken ließ und im September 1679 an die Gemeinden der Drei Bünde zuschicken ließ. Unter anderem beklagt er sich darin, er sei vor den Gemeinden und Räten als der höheren Staatsgewalt in ein schiefes Licht gestellt worden und das Volk sei über ihn völlig falsch orientiert worden. Ohne diese falsche Orientierung hätten die Gemeinden ihren Willen und «Mehren» in dem Sinne bekundet, daß er nicht nur nicht prozessiert, sondern auch ganz «unmolestiert» bleiben solle, und daß er sich der Gerechtigkeit und Billigkeit nach verteidigen könne, wofür ihnen gedankt sei. Statt dessen hätte er eine so lange Haft und Ungerechtigkeiten leiden müssen. Sgier weist dann besonders die Anklagen Korn- und Salzsperre und den Auskauf der Rechte betreffend, sowie jede Art schädlichen Auftrags in Innsbruck, energisch ab. Solche Anklagen seien nicht nur unerwiesen, sondern seien ihm auch sehr

⁸³ Vgl. Bündner Monatsblatt 1952, Nr. 2, Seite 51.

⁸⁴ B. A. Mapped 63, Nr. 103.

⁸⁵ Staatsarchiv, Landesakten: o.D.p.A. II, LA I. Ferner Bundtagsprotokolle, Band 41-43; ferner B. A. Mapped 63, Nr. 104, 160, 166.

⁸⁶ B. A. Mapped 63, Nr. 104.

⁸⁷ B. A. Mapped 63, Nr. 101; ferner: Verteidigungsschrift in der Kantonsbibliothek.

Gründen bestehend vermörcket, Haben sie sich äußersten Kräften noch dahin bemühet, allen meinen Reden, so ich in 5 oder 6 Jahren hero geführt haben solle, nachzugraben; Item des Landr. Niclaus Maysen Geschefft auch under den Mantel löbl. Gemeiner Dreyer Pündten Ruhe und Wohlstand Interesse einzuschwingen, viler ande- ungenau imputiert worden und fährt dann fort: «Auf sehr schwachen rer privat und particular sachen, die ganz und gar des lieben Vater- lands Hoch- Frey- und Gerechtigkeit nichts berühren, allhier zu schweigen.» Um diese Anklagen zu beweisen, fährt Sgier weiter, hätte man an allen Orten und Enden nach Zeugen gesucht und alle herbei- gebracht, die auch nur einen Schein gehabt hätten, daß sie vielleicht aus Neid oder Haß etwas gegen ihn aussagen möchten. Auf Anhalten gewisser geistlicher und weltlicher Herren hätte er sich der Herrschaft Rüzüns angenommen. Er versichere, daß alles auch zu einem guten Ende gekommen wäre, nämlich zu der von Österreich versprochenen Location oder gar zum Auskauf der Herrschaft Rüzüns.⁸⁸ Dies hätte ihm aber nicht als etwas Strafbares angerechnet werden können, wie es in allen ähnlichen Fällen auch nicht als etwas Fehlbares angerech- net worden sei. Man möge ihm die Gerechtigkeit und Freiheit, die man selber in der Heimat genieße, auch nicht vorenthalten und ihm den Rekurs an seine Oberen gestatten, damit er baldmöglichst wieder aus der «Gefangenschaft» zurückkehren könne.

Unterdessen begibt sich Dekan Sgier selber nach Rom. Im Oktober des gleichen Jahres 1679 war er bereits dort.⁸⁹ Durch ein Schreiben aus Rom, datiert den 14. Oktober 1679, werden die Akten des Prozeßes über Dekan Sgier dorthin gebeten.⁹⁰ Diese Meldung aus Rom verursachte dem Bischof große Sorgen, Verdruß und langwierige Unannehmlichkeiten. Der Bischof fürchtete nämlich – und dies nicht mit Unrecht, wie man sehen wird –, daß wenn Gemeine Landen etwas davon erführen, es zu einem offenen Aufruhr kommen könnte. Er war davon überzeugt, daß er dann als Wortbrüchiger behandelt würde, daß Bischof, Dom- kapitel und das ganze Bistum unvermeidlichen Gefahren ausgesetzt seien, daß von nun an die kirchliche Immunität von Gemeinen Lan- den nicht mehr anerkannt und daß in Zukunft in ähnlichen Fällen die

⁸⁸ Vgl. Bündner Monatsblatt 1952, Nr. 2, Seite 50.

⁸⁹ Ergibt sich aus B. A. Mappe 63, Nr. 112.

⁹⁰ B. A. Mappe 63, Nr. 107.

Staatsgewalt einen Geistlichen nie mehr der kirchlich-bischöflichen Gerichtsbarkeit überlassen würde. Aus dieser Sorge heraus sind seine Briefe zu verstehen, die er an den Nunzius Cibo, der immer noch in Rom weilt, schreibt, an die Kardinäle der Kongregation der Immunität, an den neuen Internunzius Cheroffino Cheroffini in Luzern und an den Papst selbst.⁹¹ Mit diesen Schreiben bittet er, man solle Dekan Sgier beruhigen und ihn davon abhalten, diese nun entschiedene Sache des Prozesses nochmals aufzugreifen. Die Sentenz sei ja nicht hart, eine mildere könne er ja nicht erhoffen, wenn Gemeine Landen diese Sache von neuem aufgreifen würden. In diesem Falle würde die Staatsgewalt ihn unfehlbar als Vaterlandsverräter und Friedensstörer aburteilen und strafen, gemäß altem Brauche, wie sie in ähnlichen Fällen mit weltlicher Gewalt gestraft, verbannt und getötet hätte. Welcher Aufbruch und Verwirrung daraus entstünde, könne jeder sich leicht einbilden.⁹²

Im gleichen Sinne wie der Bischof gelangt ebenfalls das Corpus Catholicum an die Kongregation der Immunität.⁹³ Und nochmals, in einem ganz entschiedenen Tone, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, eröffnet der Bischof seine Besorgnisse der Kongregation, in einem Brief vom 29. November.⁹⁴

Was Bischof Ulrich geahnt und befürchtet hatte, ward nun beinahe Wirklichkeit. Am 9. Dezember schrieben Häupter und Depu-

⁹¹ B. A. Mappe 63, Nr. 108–112. «... perche, quando quest'huomo dovesse fare ritorno qua, et volesse tentare di nuovo qualche cosa in questa sua causa gia decisa, infallibilmente questo Puplico si metterebbe di nuovo in postura colle sue pretensioni di volerlo lui med'a giudicare, et castigare come delinquente contra la sua patria et perturbatore della commune pace di quella. Per il che di nuovo metterissimo in impegno la Giurisdittione Ecclesiastica da me con tanta solitudine et destrezza sin'hora sostenuta, et med'o Decano verrebbe esposto a evidente pericolo della vita o altro grave castigo... (Brief des Bischofs nach Rom.) B. A. Mappe 63, Nr. 112.

⁹² «... quanto rumore et quanto sconcerto ne sortirebbe ogni uno facilmente se lo potra imaginare...» (Der Bischof an die Kardinäle der Immunität in Rom).

«... utile piu di quello, che ha havuto dalla mia sentenza, non potra sperare, mentre riassumendo di nuovo questa causa, questo puplico infallibilmente pretendera di nuovo, di voler giudicarlo e punirlo lui come un delinquente... secondo al stilo usato contra altri simili casi, quali con autorita laicale farono banditi, fatto morire et castigati con altre pene...» (Der Bischof an Kardinal Cibo, Kopie; B. A. Mappe 63, Nr. 109.) – «... Onde recorro a sacri piedi della St'a V'ra con suplicarla humilmente di far ordinare al mio Decano, che una volta si acquieti et non comminci piu rumori, et espedientissimo sarebbe, che fossi costi tratenuto con somministrarli di qua le rendite del suo decanato perche ritornando qua, et revangando di nuovo questa causa, nasceranno sconcerti in questo Publico maggiori delli primi con evidente lesione della Giuristione Eccl., et danno dello mio povero et afflito Vescovato, per che ultimamento ritornara questo Publico alle sue prime pretensioni di giu-

tierte an den Bischof und Domkapitel: obwohl die Drei Bünde Grund gehabt hätten, sich wider das allzumilde Urteil zu beschweren, so hätten sie dennoch, in Betracht dessen, daß Dr. Sgier sich nun doch in Ruhe und Frieden verhalten würde, und in der Hoffnung, daß er baldmöglichst die noch ausbleibenden 1500 fl. bezahlen würde, dies nicht getan. Da nun von seiten Dr. Sgiers weder der einen noch der anderen Hoffnung entsprochen worden sei, und bis jetzt auf Abschlag der 1500 fl. nur wenig erfolgt sei, so sehen sie sich gezwungen, ihn, den Bischof, zu ersuchen, die Ausführung der Sentenz unverzüglich zuwege zu bringen. Sgiers Einkommen sei so lange zu verarrestieren und unseren Fiskalen einzuhändigen, bis die 1500 fl. vollkommen, mit Zins, bezahlt seien, andernfalls würden sie sich zu weiteren Schritten verursacht sehen. Des Weitern behalten die Drei Bünde sich das Recht vor, sich für alle durch Sgier verursachten und zu verursachenden Schäden und Unkosten schadlos zu halten.⁹⁵

Inzwischen hatte man davon Kunde erhalten, daß die Akten des Prozeßes Sgiers nach Rom verlangt worden seien. Vor den am 20. Dezember versammelten Häuptern und Räten, berichtete Dr. Reidt, Sgier sei nach Rom gegangen, um seiner Gewohnheit nach dort etwelche Ungelegenheiten anzustellen, so daß der Bischof den Prozeß nach dorthin schicken müsse. Dies gereiche dem Lande zu größtem Nachteil und des

ducarlo lui come delinquente contra la propria Patria con ricercar le spese, quando il Decano non habbia, dal Vescovato, che all'incontro non ne apare utile veruno, ne anco per med' o Decano quale difficilmente puo aquistare piu di quello, che ha otenuto. Mi rimetta però in tutto per tutto alla Santissima Provvidenza, et disposizione della S'ta V'ra quam Deus ect.» (Kopie eines Schreibens des Bischofs an den Papst. B. A. Mapped 63, Nr. 112.)

⁹³ B. A. Mapped 63, Nr. 115.

⁹⁴ B. A. Mapped 63, Nr. 117. «... è che in avvenire mai piu in simili et altri casi di persone ecclesiastiche consegnaranno al Vescovo nessuno delinquente, ma faranno loro contra de quelli la giustitia come hanno fatto per il passato, che hanno con propria autorita laicale bandito Vescovi, tagliato la testa ad Abbati, e fatto morire altri buoni ecclesiastici. Jo con mia destrezza et con l'assistenza del Sig're Amb're Catt'co Conte Casati con questo caso del Decano stimavo di haver guadagnato una cosa mai concessa ai Vescovi di questa Republica, che mi sarebbe stato esempio per defendermi, et per sostener in avenir la mia Giurisditione Episcopale...»

In einem anderen Schreiben (B. A. Mapped 63, Nr. 116) äußert sich der Bischof unter anderem: «... Che cosa poi ne sortira si conoscerà col tempo già questo Paese, che ha presentito il suo viaggio per Roma e sospetando, che sia per muovere qualche cosa in questa causa, comincia a minciare, che voglia invadere la sua casa, sua robba e beni sin che sia pagato delle spese, et che vedera, chi lo rimettera nel Paese: anzi si va discorrendo puplicamente che sarà sforzato medesimo Paese di bandirlo in prossima dieta con bando e con taglia, chi portara la testa...»

⁹⁵ B. A. Mapped 63, Nr. 118.

Landes Hoheit zu höchstem Präjudiz. Man solle sich vorsehen und nichts versäumen. Darauf ist beschlossen worden, eine Deputation an den Bischof zu schicken.⁹⁶ Dazu solle dem Bischof noch folgendes kundgetan werden: er, der Bischof möge in bundesgenössischer Treue nie und niemals und unter keinen Umständen den Prozeß, weder in Original noch in Kopie, abhanden und noch viel weniger außer Landes gehen lassen, weil dies gegen die Souveränität und Freiheit des Landes sei und die «leges patriae» unverantwortlich «zu Boden stoßen würde», «widrigenfalls erklären wir per expressum, das in allen begebenden Fällen wir fürbas keinen Geistlichen, so wider die Freiheit des geliebten Vatterlandes peccieren und fehlen möchte, dem foro episcopali überlassen, sondern selbstem gemäß unserer fundamental sazung zu gebührender straf ziehen werden, massen dann auch unsere Ehrh. Gemeinden Mehren zu schuldigen vollzug, wie den Decan Sgier umb obangeregte Ursach willen hiemit ipso facto in bando perpetuo erklären, und publice erklären würden, und die Ehrh. Gemeinden in ihrem Recht erhalten bleiben. Dies sei schriftlich und mündlich Sr. Gn. zu wissen und kund getan.»⁹⁷

Dies war eine Drohung! Der Bischof befand sich in einer Zwangslage. Von seinen geistlichen Vorgesetzten hatte er Befehl, den Prozeß nach Rom zu schicken, seitens der weltlichen Obrigkeit wurde dagegen protestiert und gedroht. Auf sein Zögern hin, wird der Bischof nochmals am 23. Dezember schriftlich aufgefordert, den Prozeß nach Rom einzuschicken.⁹⁸ Eine Kopie des Prozesses wurde darauf eingeschickt. Am 3. Januar 1680 schreibt der Bischof resigniert an den Kardinal der Kongregation: «Wie weit es nun ist, ersehen sie aus dem Protest der Drei Bünde, die sie vor einigen Tagen eingelegt (20. Dez.). Nun muß ich Eure Eminenz bitten, Mitleid zu haben mit dem elenden Stand meines Bistums und Domkapitels. So werde ich niemals mehr als Richter in ähnlichen Fällen anerkannt. Io per me non trovo ne vedo strada di sortire da questo labirinto, che di restare in quello ch'io sentenziai.»⁹⁹

⁹⁶ St. A. Bundstagsprotokolle Band 41, Seite 28.

⁹⁷ B. A. Mappe 63, Nr. 119.

⁹⁸ B. A. Mappe 63, Nr. 120.

⁹⁹ B. A. Mappe 63, Nr. 136.

Inzwischen bereiteten sich neue Spannungen vor. Der Bischof gedachte von der aus Schwaben eintreffenden Sendung Getreide, die für die Domherren bestimmt war, den dem Dekan Sgier zutreffenden Anteil für die Bezahlung der ausstehenden Prozeßkosten, laut Sentenz, sicherstellen zu lassen, um die Forderungen der Staatsanwälte zu befriedigen. Nun aber ließ der Anwalt Sgiers, Dr. Franz Gugger und die Maria, die Haushälterin des Dekans, den Sgier zutreffenden Anteil der genannten Sendung Getreide aus Sommerschweil in Feldkirch zurückbehalten. Dies ohne Wissen des Bischofs und Domkapitels. Darüber gab es nicht wenig Aufhebens. Die Rats- und Häupterversammlung befaßte sich sogar mit der Sache. Weiters wußte man in der Versammlung zu berichten: die Anwälte Sgiers hätten in Chur ein Faß alten Landweins des Dekans Sgier an Christen Danaser verkauft; dies alles zu Schaden des Landes, da die 1500 fl. noch ausstehen. Darauf ist Stadtschreiber Wegerich durch Beschluß beauftragt worden, den Besitz Sgiers in der Stadt Chur zu sequestrieren. Er solle das Vieh, Heu, Emd, Stroh «anfallen» und in Beschlag nehmen. Christen Danaser müsse den Erlös aus dem verkauften Wein konfiszieren lassen.¹⁰⁰

Auch der Stadtrat von Chur befaßte sich mit obigem Beschluß. In einer Sitzung vom 27. Januar 1680 erklärte dieser, da der Auftrag der Sequestrierung ihrem verordneten Stadtschatzmeister zugedacht worden sei, so solle diese Schatzung nach Form ihres Stadtrechtes geschehen, im übrigen aber solle «Gemeine Stadt» sich in dieses Geschäft Sgiers nicht einmischen, sondern alles den Häuptern überlassen.¹⁰¹

Bevor man aber die Beschlagnahme ausführte, holte man noch ein Gutachten von seiner Weisheit Landrichter Johann Bartholomäus Montalta ein. Dieser hieß dies alles gut und sagte, es sei nun Ernst zu machen, um die 1500 fl. einzubringen und den Erlös aus dem verkauften Wein und das Vieh und alles Futter zu sequestrieren. So ist es auch geschehen.¹⁰²

In einem Schreiben nach Rom beklagt sich der Bischof bitter über diese Gewalttätigkeit. Die Fiskale seien hier in Chur mit Gewalt in die Stallungen und Scheunen des Dekans eingedrungen und hätten

¹⁰⁰ St. A. Bundstagsprotokolle Band 41 (Sitzung vom 16. Januar 1680).

¹⁰¹ Stadtarchiv Chur, Stadtratsprotokolle Band 11, Seite 331.

¹⁰² St. A. Bundstagsprotokolle Band 41, Seite 28.

alles Vieh und Heu weggenommen mit großer Verletzung der kirchlichen Immunität und bösestem Beispiel für andere Fälle. Dies alles sei aber ein Protest gegen die Gewalttätigkeit Dr. Guggers, der auch die Immunität verletzt hätte und schuld sei an weiteren Gewalttätigkeiten.¹⁰³

Inzwischen war Sgier wieder von Rom zurückgekehrt und befand sich in Österreich. Dort wirkte er bei der Regierung in Innsbruck und Wien für seine Rehabilitierung, und dies nicht ohne Erfolg. Wohl wandte sich der Bischof ebenfalls an die «Geheimen» kaiserlichen Räte in Innsbruck mit der Bitte, den dort von Rom angekommenen Dekan Sgier nicht zu unterstützen zu Schaden und Nachteil des Bischofs und des Bistums.¹⁰⁴ Ungefähr gleichzeitig schrieben der Bischof und das Corpus Catholicum noch einmal nach Rom und wiesen noch einmal auf die Gefahren hin, die dem Bischof und dem Domkapitel entstehen könnten dadurch, daß dieser Prozeß außer Landes gezogen worden sei, wie man aus dem scharfen Protest vom 20. Dezember erkennen könne. Die Kopie des Prozesses möge man so schnell wie möglich wieder zurückschicken.¹⁰⁵

Die Häupter- und Räteversammlung vom 6. April 1680 bestätigte nochmals die Verbannung Sgiers. Oberst Buol sei Sgier noch etwas Geld aus Spanien schuldig. Man solle sich auch dieses Geldes versichern.¹⁰⁶ Am 20. April befaßte sich die Versammlung nochmals mit Sgier, seiner Reise nach Rom und seinen Absichten. Man sprach von landesgefährlichen Unternehmungen. Daher beschloß man, dies auf die Gemeinden auszuschreiben und sie abstimmen zu lassen, wie diesem Unheil vorgebaut werden könne und möge. Bis anfangs Juni soll der Beschluß der Gemeinden über Sgier eintreffen. Diejenigen Gemeinden, die ihren Beschluß bis zu einer bestimmten Frist nicht mitteilen, sollen zu jenen gerechnet werden, die eine scharfe Strafe aussprechen. Da ferner nicht alle Gemeinden im klaren seien über den Prozeß, soll ein Auszug davon gedruckt und ihnen zugestellt werden.¹⁰⁷

¹⁰³ B. A. Mappe 63, Nr. 138/139: «... Con levarli tutt'il bestiame et paglia, con lesione enormissima della giurisdizione ecclesiastica et pessimo essemio et conseguenza in avvenire per me et miei ecclesiastici...»

¹⁰⁴ B. A. Mappe 63, Nr. 142.

¹⁰⁵ B. A. Mappe 63, Nr. 143, 145.

¹⁰⁶ St. A. Bundstagsprotokolle Band 41, Seite 61.

¹⁰⁷ St. A. Bundstagsprotokolle Band 41, Seite 82.

In der Zwischenzeit, bis zur Abstimmung der Gemeinden über sein Schicksal, sandte Sgier einen gedruckten Brief an die Häupter und einen anderen an die Gemeinden und Räte, datiert den 6. und 14. Mai 1680. Darin äußert er sich unter anderem: er habe gehofft, daß der Widerwille, der gegen ihn entstanden sei, auch bei diesen «particular disaffectionierten Gemüthern», nachgelassen hätte. Aber statt dessen hätten seine Gegner vor den ehrsamten Gemeinden wider ihn gehetzt, wie er von verschiedenen Seiten gehört habe. Dies sei schon zweimal hinter seinem Rücken geschehen. Er tue nur das, was zur Verteidigung seiner Ehre nötig sei. Er begehre keineswegs Unruhe in seinem Vaterland zu stiften. Er versichere, daß wenn seine Gegner ihn in Ruhe lassen wollten, er auch «keine molestias nicht causieren» wolle. Auch habe er nie im Ausland eine Klage geführt gegen die Räte und Gemeinden, sondern diese immer und überall verteidigt. Auch sei sein Rekurs in Rom in keiner Weise wider die weltliche Gerichtsbarkeit gerichtet usw.¹⁰⁸

Auch an den Churer Stadtrat schrieb Sgier zu wiederholten Malen.¹⁰⁹ Rat und Gericht der Stadt beschlossen am 3. Juni – als Abstimmungsparole wahrscheinlich – denn sie betonten ununterbrochen, sie wollten sich in diesen Sgierischen Handel nicht einmischen, daß es Sgier vergönnt sein solle, seinen Rekurs an die Gemeinden zu nehmen und er sich verantworten könne, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich zuvor erkläre, bei dem, was die Gemeinden beschließen, zu verbleiben und die Sache nicht weiter zu ziehen, falls er aber sich dazu nicht verstehen wolle, solle er «verbannt sein und verbleiben».¹¹⁰

Am 16. Juni sind die von den Gemeinden eingelangten Resultate der «Mehren» gezählt worden. Ein vernichtendes Urteil über Sgier! Fast alle stimmten mit «verbannt», «lebenslänglich verbannt» oder sogar «vogelfrei». Einzig 5 Gemeinden, nämlich: Oberhalbstein, Tiefenkastel, Misox, Roveredo und Calanca wollen es dem Bischof überlassen.¹¹¹

¹⁰⁸ Kantonsbibliothek R 123, Bd. 1013 (Schreiben vom 6. und 14. Mai).

¹⁰⁹ Stadtarchiv Chur, Stadtratsprotokolle, Band 12, Seiten 20, 162, 179, 240.

¹¹⁰ Stadtarchiv Chur, Stadtratsprotokolle, Band 12, Seite 27.

¹¹¹ St. A. Bundstagsprotokolle Band 41, Seite 92–102.

So ungünstig das Ergebnis der Abstimmung auch ausgefallen war, entmutigte dies Sgier keineswegs, sondern er wirkte weiter im Sinne seiner Rehabilitation bei der österreichischen Regierung. Kurz darauf erhielten die Bünde ein Schreiben von der kaiserlichen Regierung: einen Brief vom Herzog Karl von Lothringen und Baar und einen von den kaiserlichen Räten in Innsbruck, beide datiert den 1. Juli 1680.¹¹²

Karl, Herzog von Lothringen und Baar, schrieb, Dekan Sgier hätte ihm demütigst vorgetragen, wie er wegen seinen Rätzünsischen Unternehmungen in Konflikt geraten sei usw. Er hätte sich beklagt über die Sentenz, über die siebenmonatige schwere Haft, und wie er nicht allein aus Bünden verbannt sei, sondern auch seines Vermögens, in einem Betrage von 10 000 Gulden verlustig geworden sei. Es seien ihm die Ernten und der Wein weggenommen worden. Sogar der ihm in österreichischen Gebieten zufallenden Ertragnisse werde er inhibiert. Daher lege er für den Dekan Fürsprache ein. Man möge ihn als Bundesgenossen unbelästigt dulden, damit er die Einkünfte seines Dekanats genießen könne. Er wisse vom Dekan nichts Unrechtes und er habe sich in seinen Rätzünsischen Geschäften unklagbar erzeugt. Da er ein getreuer Bundesgenosse sei, der die Landesfreiheit stets in bester Form zu wahren trachtete, so wolle er, der Herzog, daß man ihm, Sgier, Gerechtigkeit widerfahren lasse und er möchte ihn bestens empfohlen haben.

Die Bünde beantworteten diese Schreiben dadurch, daß sie dem Herzog das Ergebnis der Abstimmung übermittelten, und er möge Sgier, der jetzt neuerdings von den Gemeinden verbannt und zum Teil vogelfrei erkannt worden sei, anhalten, daß er nichts wider das Vaterland unternehme.¹¹³

Am 31. Juli antwortete der Herzog, er habe: «Decan M. Schgier nit zuerstanden, daß er Euch Jechtwas verdrießlich und ohnbeliebiges zuiefiegen solle, und weilen wür dan dem Lt. Mahler nunmehr bevelchlich auftragen haben lassen, das er Ihme Schgier Ernstlich injungieren solle, wider Euch auf ainicherlei Weis nichts ohnrechtmäßiges, und widriges zu tentieren. . . »¹¹⁴

¹¹² St. A. Landesakten o. D. p. A II, LA I.

¹¹³ S. A. Bundstagsprotokolle Band 41, Seite 102.

¹¹⁴ St. A. Landesakten.

Mittlerweile sandte Sgier nochmals ein gedrucktes Schreiben an die Gemeinden.¹¹⁵ Inzwischen versammelte sich der vollkommene Bundestag in Davos (anfangs September 1680). Pundtslandammann Joh. Friedr. Brügger eröffnete diesen, indem er hinwies, es sei vor einiger Zeit ein gewisser «Abscheid» von Dekan Sgier an die Gemeinden eingetroffen. Da aber Sgier von den Gemeinden verbannt worden sei, hätte man Gedanken getragen, diesen an die Gemeinden zu schicken und damit bis zum gegenwärtigen Bundestag zugewartet. Darauf ist durch Umfrage beschlossen worden, diesen Abschied zu eröffnen und abzulesen und jedem Ratsboten einen solchen zuhanden seines Gerichts zu übergeben. Nach dem Ablesen des Manifests Sgiers ist durch die Versammlung befunden worden, daß Sgiers Vorbringen «ohne Grund und unwahrhaft» sei. Die seinerzeit durch den Bischof ausgesprochene Sentenz, welche später von den Gemeinden bestätigt worden sei, solle von neuem bestätigt sein. Ferner beschloß man, den Herzog in Innsbruck zu bitten, Sgier nicht länger in Feldkirch so nahe an der Grenze zu dulden.¹¹⁶ Der Brief an den Herzog lautet gekürzt: «Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, gnädigster Erbvereinigter Herr, Dekan M. Sgier hat uns unausgesetzt Ungelegenheiten bereitet und sucht seine vermeintliche Unschuld durch Unwahrheit zu beweisen und seine Schuld zu bemänteln durch seine an die Gemeinden zugeschickten Schriften, und so können wir nicht umhin, durch gegenwärtiges, Ewer hochfürstl. Dchl. abermahl anzuesinnen, fals selbige sich gnedigist entschließen würde oftgemelten M. Schgier in dero Landen weiter zu gestatten, das es an einem andren, Unnd unnsrem Landt weit entlegenem Orth, als Feldtkirch beschehn thät, dan so lang er sich alldorten, in der Nähe aufhalten kann, ist nit zu gedenkhen, daß er sich in die Ruche wegen seines schwierigen Geists gesetzt werde' . . . Unnd Ihnen hiemit Ewer hochfürstl. Dchl. unnsren Erbvereinigten Gnadigisten fürsten unnd Herren der Protection des großen Gottes befehlen, Unnd verbleiben. . . Datum und mit dem Insigell Gm. 3. Pündten, verschlossen den 8/18 7birs 1680. Demütig Erbvereinigte, die Häupter und Rath Gm. 3 Pündten d. Zeit am allgemeinen Pundtstag auf Tavas versambt.»¹¹⁷

¹¹⁵ Ergibt sich aus St. A. Bundstagsprotokolle Band 41, Seite 161.

¹¹⁶ St. A. Bundstagsprotokolle Band 41, Seite 161 ff.

¹¹⁷ St. A. Bundstagsprotokolle Band 41; B. A. Mappe 63, Nr. 150.

In Rom scheint inzwischen der Prozeß eifrigst studiert worden zu sein. Am 13. September befiehlt der Internunzius in Luzern, Cherofini, dem bischöflichen Kanzler in Chur – unter Androhung von kirchlichen Strafen im Verweigerungsfalle – eine Kopie der Sentenz einzuschicken.¹¹⁸

Vor den am 16. Januar 1681 in Chur versammelten Häuptern erzählt Bürgermeister Raschèr, wie überall das Gerücht gehe, Dekan Sgier wolle wieder in das Land zurückkommen, ohne Bewilligung und Erlaubnis des Landes. Wenn ihm dies gelinge, so geschehe dies mit größtem Schimpf des Landes und würde viele Unannehmlichkeiten verursachen. Nach reiflicher Überlegung, der Wichtigkeit dieser Sache entsprechend, ist beschlossen worden, den Wächtern auf den Grenzen Befehl zu erteilen, Sgier unter keinerlei Vorwand in das Land kommen zu lassen, sondern ihn mit Gewalt zurückzuhalten, es sei denn, er hätte zuerst die Erlaubnis der Gemeinden ausgewirkt und dies schriftlich aufweisen könnte. Der Befehl ist alsbald an die Grenzwächter ergangen.¹¹⁹

Die Zeit arbeitete jedoch für Sgier, obwohl Bischof und Domkapitel wiederum in Rom an die Aussichtslosigkeit, an die bereits entstandenen Nachteile und an die bevorstehenden Gefahren einer eventuellen Rehabilitierung Sgiers, durch Brief vom 20. Oktober 1680 hingewiesen hatten.¹²⁰

Sgier bestürmte die Bündner weiter mit gedruckten Verteidigungsschriften und Manifesten und ließ diese durch Privatpersonen verteilen, nachdem Häupter und Räte im Dezember 1681 beschlossen hatten, seine Schriften nicht mehr an die Gemeinden gelangen zu lassen. In einer im Verlaufe des Jahres 1681 an die Gemeinden gelangten Schrift ersucht er die Räte und Gemeinden, durch ein unparteiisches Gericht alles, was er seit etlichen Jahren im räzünsischen Handel und bei anderen Gelegenheiten getan und gesagt habe, erforschen zu lassen. «Also verlange ich nichts mehrers, dann daß Euch, den Ehrsamem Rätth und Gemeinden Großgünstig gefallen möchte, durch verordnete unparteyische Deputation, gründlich zu erforschen und erkundigen zu lassen, was von etlich Jahren hero, sowol in razinsischen als in

¹¹⁸ B. A. Mapped 63, Nr. 152.

¹¹⁹ St. A. Bundstagsprotokolle Band 42, Seite 6 ff.

¹²⁰ B. A. Mapped 63, Nr. 153.

anderen Sachen, sonderlich aber an einem und anderem Orth des Oberen Bundts negotiert und tractiert worden seye, Wann alsdann bey Euch den Ehrsamen Rath und Gemeinden, ich mich aller wider mich führenden Klägten, nicht zu Euer Satisfaction purgieren kann, so verlange ich auf solchen Fahl weder Gnad noch Pardon, sondern es mag mit mir gleichwol nach Belieben verfahren werden; Wann aber herentgegen aber ich unschuldig erfunden werde, so zweiffle nicht, Ihr die Ehrs. Rätth und Gemeinden werden in Sachen ein solche Endschaftt machen...». Er verlange weder Unruhe noch Gewalt im Vaterlande zu stiften, er verlange nur «justitia, justitia, justitia!» Er habe seinem Vaterlande nur das Beste gewollt. Er habe in Rätzüns nicht nur die oft versprochene Location, sondern auch den Auskauf gewünscht und versucht, was nur zur größeren Freiheit des Volkes gedient hätte, was ihm aber böse ausgelegt worden sei.¹²¹

Der Internunzius in Luzern brach wieder für Sgier eine Lanze, indem er an die Bündner schrieb (4. Mai 1681), Sgier habe sich nirgends über die Ehrs. Gemeinden und Räte beschwert, sondern sie überall männlich verteidigt, jene die von anderer Seite her als Urheber seiner Verurteilung angegeben werden.¹²²

Der allgemeine Bundestag zu Ilanz 1681 befaßte sich mit einem Schreiben Sgiers und dem Brief des Internunzius und erklärte, alles bisher darüber Abgehandelte sei wohlgetan und daß alles nochmals in kräftigster Form bestätigt sei. Darüber soll der Internunzius Cherafini unterrichtet werden, auch soll er den Sgier anhalten, von seinen Belästigungen abzusehen. Dem Dekan Sgier aber soll man keine Antwort geben, da man sonst «immerdar mit ihme zu correspondieren und neue intrigo haben würde». Ferner beschloß man, darnach zu trachten, daß die immer noch nicht gedeckten Prozeßunkosten bezahlt werden.¹²³

Die in Chur am 23. Dezember versammelten Häupter und Räte befaßten sich mit den verteilten Druckschriften und Manifesten Sgiers und fanden, Sgier wolle seine Schuld durch vorgemachte Ent-

¹²¹ Kantonsbibliothek, Verteidigungsschrift R 123, Band 1013.

¹²² Verteidigungsschrift «Copia di trè lettere distinte scritte da MONSIG're Internuncio di Luzerna alli Illustrissimi Signori Capi, Magistrati et Comuni delle eccelse tre leghe: Grisa, Cadè, et Dieci Dritture sotto li 4. Maggio 1681.

¹²³ B. A. Mappe 63, Nr. 155, 156, 163.

schuldigungen und Unwahrheiten bemänteln. Die neuerdings zugeschickte Schrift soll nicht an die Gemeinden verteilt werden, statt dessen soll ein «Absatz» gemacht werden und darin der Standpunkt über Sgier auseinandergelegt werden und diese Orientierung an die Gemeinden geschickt werden. Gleichfalls wurde eine Abordnung zum Bischof geschickt (Gaudenz Capol, Rascher, Sprecher). Ferner wurde alles, was über Sgier zu Davos und in Ilanz beschlossen wurde, nochmals bestätigt.¹²⁴

Wegen der immer noch ausstehenden Bezahlung der Unkosten schritt man zu einem letzten energischen Versuch in ultimativer Form. Dem Bischof und dem Domkapitel wurde durch Brief und mündlich durch Deputation erklärt, die Unkosten müßten bezahlt werden. . . «sollemnissime protestando, das man widrigenfalls nit verdenckhen wollte, so man in ermangelung bischöflicher Execution Ihr fürstl. Gnaden oder der Herren des Thumbkapitels eigne effecten, wo man derselben betreten würdt, angreifen und so vil der Austand belauft, sich darvon bezahlt machen würde, wie man dann zu diesem Ende mit einhelliger Stimmb ein Deputation darzu erwöhlet und erkisen hat, so auch den 2. Januar 1682 St. n. bey hochemelt Ihro fürstl. Gnaden und Thumcapitel die Commission abgelegt worden.»¹²⁵

Der Churer Stadtrat, der sich nie einmischen wollte, wurde mit zwei Briefen von Dekan Sgier bedacht (20. Oktober und 9. November 1681). Der Rat beschloß, eine Deputation an den Bischof zu schicken, um ihm all dies, was Sgier geschrieben habe, vorzulegen und dann sehe man, wie Sgier zu antworten sei.¹²⁶

Die österreichische Regierung trat immer intensiver für Sgier ein. Der österreichische «Geheime Rat» in Innsbruck sandte eine Deputation, den Freiherrn Ant. Buffa und Ant. Troyer, an den Bischof und an die Häupter. Diese hat unter anderem den Auftrag, den Dekan Sgier beim Bischof und bei den Drei Bünden zu empfehlen. Man werde auch nicht unterlassen, Sgier anzuhalten, wider den Bischof jede Submission zu erzeigen und den Häuptern gegenüber in aller Bescheidenheit sich zu verhalten.¹²⁷

¹²⁴ St. A. Bundstagsprotokolle Band 42, Seite 187 ff.

¹²⁵ B. A. Mappe 63, Nr. 158.

¹²⁶ Stadtarchiv Chur, Stadtratsprotokolle Band 12, Seite 162.

¹²⁷ B. A. Mappe 63, Nr. 160.

Rom begünstigte die Sache Sgiers nicht wenig. Selbst der Kaiser in Wien trat nun in aller Entschiedenheit für Dekan Sgier ein. Er sandte in seinem Namen und Auftrag den Dr. Franz Gugger, Huobmeister zu Feldkirch, nach den Drei Bünden. Kaiserliche Räte in Innsbruck stellen ihm ein Kreditivschreiben (22. Aug. 1682) aus, daß er im kaiserlichen Auftrag handle. Durch beigegebenes Auftragschreiben des Kaisers befiehlt dieser, Dr. Gugger möge sich nach Chur begeben und zuerst einmal «bey sein bischoffens andacht und capitul» die Botschaft vortragen. Er möge im Namen des Kaisers den Bischof ersuchen, den Dekan Sgier zur Residenz zuzulassen. Er, der Kaiser, zweifle nicht, daß der Bischof und Domkapitel ihrerseits dies gutwilligst zugestehen werden, weil dies unterdessen auch von Rom aus verlangt sei. Dergleichen solle Dr. Gugger zum spanischen Gesandten, zu den Häuptern und zu den Gemeinden gehen und dort im gleichen Sinne wirken.¹²⁸

Dr. Guggers Erfolg bei den Bündnern scheint nicht groß gewesen zu sein. Der Bundestag zu Chur 1682 bestätigte nochmals alles bisher über Sgier Beschlossene.¹²⁹ Das bündnerische Corpus catholicum delegierte Baron Simon v. Salis nach Rom, um den Papst zu bitten, Dekan Sgier vom Lande fernzuhalten (Dezember 1682).¹³⁰

Zur Abwechslung trat wieder der Herzog zu Innsbruck, Karl von Lothringen, in die Schranken zugunsten Sgiers durch zwei Schreiben (11. November und 18. Dezember 1682).¹³¹ Unterdessen war durch den Herzog von Lothringen ein Vergleich zwischen Sgier einerseits und dem Bischof und Domkapitel andererseits ausgearbeitet worden. Danach verzichteten beide Teile auf alle Pretensionen. Sgier wird wieder in sein Dekanat eingesetzt, damit er seinen Pflichten obliegen könne. Sgier aber verpflichtet sich seinerseits, sich nicht mehr in rein politische Angelegenheiten einzumischen und den Bischof in jeder Hinsicht in gebührender Weise zu achten und zu ehren.¹³²

¹²⁸ St. A. Landesakten o. D. p. A II, LA I.

¹²⁹ St. A. Bundstagsprotokolle Band 43, Seite 147 ff.

¹³⁰ B. A. Mappe 63, Nr. 161: «Istruzione per il Signor Baron Simone de Salis nella sua andata a Roma a nome del corpo Catt'co. 1 . . . 2 . . . 3. pregare instantissimamente Sua Sta. a voler tener lontano della patria questo cervello turbulento per conservare quella pace et corrispondenza hora si goda da tutto il paese. Con che l'auguriamo buon viaggio et felicissimo et presto ritorno.»

¹³¹ St. A. Landesakten o. D. p. A II, LA I.

¹³² B. A. Mappe 63, Nr. 162: «Progetto dalla Seren'ma Duca di Loreno.»

Inzwischen muß die Angelegenheit bei der Kongregation der Immunität in Rom zugunsten Sgiers entschieden worden sein, und der Dekan «ganz unschuldig»¹³³ erklärt worden sein. Anfangs Januar 1683 berichtet der Bischof nach Rom an den Kardinal Carpegna, Sgier seien seine Einkünfte in Österreich zugebilligt und sein übriges Geschäft werde man auf Grund des herzoglichen Vergleichs auf friedlichem Wege zu komponieren suchen. Aber dies alles werde noch auf Schwierigkeiten stoßen, da die Sache Gemeine Landen angehe, denn Sgier sei von dieser Instanz zwei- und dreimal für verbannt erklärt worden und er bitte, die heilige Kongregation davon zu informieren. Sollte aber ein anderer Beschluß gefaßt werden ohne ihn, den Bischof zu hören, so protestiere er vor Gott und «meiner Schutzheiligen».¹³⁴ Sgier selbst empfahl sich dem Bischof, indem er verspricht, die Bestimmungen des Vergleichs zu befolgen, welcher Vergleich nur gute Eintracht und Frieden bringe, zum größeren Dienste Gottes, des Bistums und des Vaterlandes.¹³⁵

Am 12. Februar schrieb Herzog Karl nochmals an den Bischof und empfahl das Projekt. Sollte es nicht angenommen werden, so müßte er auf andere Mittel bedacht sein.¹³⁶

Die Bündner machten dem Zustandekommen des Vergleichs Schwierigkeiten. Am 3. März ließen die in Chur versammelten Häupter und Räte den Herzog wissen, daß es ihnen nicht frei stehe, das von der Obrigkeit (Gerichtsgemeinden) einmal Beschlossene zu ändern. Wenn man Sgier ins Land kommen lassen wolle, so müsse man dies vor den Gemeinden und Räten suchen. Sie können es aber nicht begreifen, sollte er von den Gemeinden von der Gefangenschaft befreit werden, wie er dann vor ihnen, den Gemeinden «abgemahlt» werden sollte. Dann wird Sgier nochmals dem Herzog in den schwärzesten Farben vorgestellt. Ferner könnten sie jetzt auf schwach besuchter Versammlung zu keinem kategorischen Schluß kommen. Sie würden zwar nicht abschlagen, den Dekan zu begnadigen, wenn er genügende Gewähr seiner Untertänigkeit und Abbitte leisten würde und die Unkosten bezahlen würde. Sie könnten es aber nicht glauben, daß Durch-

¹³³ Vgl. B. A. Mappe 63, Nr. 174, 173.

¹³⁴ B. A. Mappe 63, Nr. 164.

¹³⁵ B. A. Mappe 63, Nr. 168.

¹³⁶ B. A. Mappe 63, Nr. 166.

laucht einer Privatperson wegen die so gut gehaltene Erbeinigung beinträchtigen wolle.¹³⁷

Auf diesen Brief der Häupter und Räte antwortete der Herzog am 27. März. Er hätte vernehmen müssen, es sei zu Chur in der Versammlung gegen Sgier opponiert worden. Er könne aber auf demütigstes Versprechen Sgiers hin sagen, daß der Dekan sich diskret und ruhig verhalten werde und daß es zu keinerlei Ungelegenheiten mehr kommen werde. Falls aber dem ihm gegebenen Wort nicht nachgelebt würde, hätte er immer noch die Machtmittel zur Hand, ihn «verbleiben zu machen». Man möge auf den Vergleich, der vom Bischof und Domkapitel angenommen sei, eingehen. Dies gereiche auf beiden Seiten nur zum Guten. Seinerseits sei man bestrebt, der Erbeinigung nach, gut und verträglich im Sinne bester Nachbarschaft zu leben, und man wolle gerne auch in anderen Fällen entgegenkommen und «verbleiben mit herzoglicher Affektion».¹³⁸

Nachdem nun der Vergleich des Herzogs vom Bischof und Kapitel angenommen und ratifiziert und kirchlicherseits alles in Ordnung war, hat es Dekan Sgier gewagt, die Rückkehr in die Heimat anzutreten. Am 8. Juli 1683 kam der Verbannte still und ohne Aufsehen in seine Heimat zurück.¹³⁹ Der Bischof und das Domkapitel schrieben am 16. Juli an die Räte und Gemeinden: «Wir haben die Vermittlung des Herzogs, nachdem wir sie «genau und reiflich und fleißig» überlegt haben, angenommen. Wir haben einhellig befunden, daß dies das allerbeste Mittel ist, um der Gerechtigkeit zu genügen und um zu Ruhe und Verträglichkeit zu gelangen. Nachdem der Vergleich mit eigener Hand unterschrieben und ratifiziert war, hat sich der Herr Domdekan entschlossen, in Gottes Namen, den 8. dies Monats von Feldkirch «anhero sich zu verfügen und seine gebührende Residenz wiederum zu betreten, jedoch alles ohne einzig affectiert und überflüssigen Comitatus, bey hellichten-tag in aller stille, auch gänzlicher Intention (maßen es uns solches zu mehrmahlen, sowohl capitulariter als sonsten gut ofenherzig erklärt und versprochen), dardurch keiner Einzigen Persohn auf dieser Welt, groß oder kleinen Standtes im geringsten nit zu mißfallen, Villweniger den gebührenden respect zu ver-

¹³⁷ B. A. Mappe 63, Nr. 167.

¹³⁸ St. A. Landesakten A II, LA I.

¹³⁹ St. A. Landesakten, Band 2001, Seite 112 ff.

lieren oder zu schwechen.» Wenn man aber die Mediation des Herzogs nicht für genehm halten wollte, so wolle er nicht die geringste Klage führen, sondern möchte nur seine Verteidigung und Entschuldigung der Wahrheit gemäß angebracht haben. – In fast beschwörenden Worten fährt der Bischof weiter: «Mit einständig dienstfreundlichem ersuchen und bitten wir die Herren Häubter und Euer Weisheiten wollen Ihren respective günstiglich belieben lassen gegenwertigen aufrichtig Gemütseröffnung so bald immer möglich auf die Ehrs. Gemeinden nit nur gelangen zu lassen, sonder auch und forderst, dero Hochvermögende Authorität und Officien dergestalten beizutragen, das mäniglichen darob satisfaction und alles was bis dato allerseits vorbey gangen gantz, Kraftlos, todt und zu ewigen Zeiten vergässen gestelt seie und verbleiben gelassen werde; Worzu der Allerhöchste seinen heyligen Seegen gnädiglich verleyhen und bestäten wolle und wir mit dem gesamten ThumbCapitel unsrer Orths in allen begebenheiten obliegender dienst befließenheit und respective Schuldigkeit und gebühr gemäs treulich zu cooperieren keinerzeit underlassen werden.»¹⁴⁰

In diesen Tagen, als Dekan Sgier von der Verbannung zurückkehrte, wurde der österreichische Regimentsrat Baron Franz Christoph Raßler nach den Drei Bünden geschickt, um Sgier bei den Häuptern und Räten zu empfehlen. Der Geheime Rat in Innsbruck stellt ihm das Kreditiv aus, in folgender Weise: «Mithin weisen wir Euch aus, daß Herr oberösterreichischer Regimentsrat Franz Christoph Raßler Auftrag hat, bei Euch in unserem Namen einige mündliche Angelegenheiten vorzutragen und wir ersuchen Euch, Herrn Baron Raßler, nicht nur vollständigen Glauben entgegenzubringen, sondern Euch auch ihm willfährig zu erzeigen, wie es dem Kaiser geruhen will. . . »¹⁴¹

Baron Raßler brachte aber auch eine schriftliche Proposition mit, zuhanden der Häupter und Räte, folgenden Inhalts: «Nach des Kaisers Intention und des Herzogs von Lothringen Verordnung, hat der im beigegebenen Kreditiv ernannte Abgeordnete den Auftrag, bei den Häuptern und Räten der Drei Bünde die Restitution und Zulassung des Dekans Sgier in seine Residenz zu urgieren, da seiner kaiserlichen Majestät, als Schutzherrn des Hochstiftes, die Ergänzung des Dom-

¹⁴⁰ St.A. Landesakten, Band 2001, Seite 112.

¹⁴¹ St.A. Landesakten, Band 2001, Seite 109.

kapitels sehr zu Herzen gehe. So bleibt es den kaiserlichen Räten nichts mehr übrig, als den Herren Häuptern und Gemeinden, als der höchsten Gewalt dieses Landes, den Dekan Sgier allerbestens zu empfehlen, wie es schon der Herzog das eine und andere Mal getan hat. Man hofft, daß der Vergleich des Herzogs überall angenommen werde, um so mehr als der Herr Domdekan erklärt hat, daß er sich von allen weltlichen Händeln, woraus Mißverständnisse entspringen könnten, enthalten wolle. Man möge also der Intervention von «so hohen Orthen» stattgeben, was zur Fortpflanzung guter Nachbarschaft beitragen wird. . . .»¹⁴²

Wie haben «Gemeine Landen» darauf reagiert? Schon vor der Rückkehr Sgiers berichtete Dr. Gapp, der Sekretär des Bischofs, vor den Häuptern und Räten, wie dem Bischof ein Vergleich des Herzogs vorgelegt worden sei, mit einem Schreiben, in einem ziemlich drohenden Ton, falls der Bischof das Projekt nicht annehme, werde er, der Herzog, sich auf andere Mittel besinnen müssen. Der Bischof wolle hierin nichts unternehmen, ohne die Zustimmung des Landes, und bitte um die Zulassung des Dekans. – Die Häupter antworteten darauf, sie könnten nichts beschließen.¹⁴³

Die Häupter und Ratsversammlung vom 18. Juli beschäftigte sich mit oberwähntem Schreiben des Bischofs (vom 16. Juli) und einem des Herzogs und beschloß, dies auf die Gemeinden zu schreiben.¹⁴⁴ – Der Bundestag von Davos, Ende August 1683, begehrt, daß ein ernanntes unparteiisches Gericht einen gründlichen Bericht und Rechenschaft erteile.¹⁴⁵

Der Protokollist am allgemeinen Bundestag zu Davos 1683 schreibt unter dem Datum des 10. Septembers: «Wegen des Herrn Thum Decani Mathias Schgieren ankunfft und ingenommen Posses in der Residenz des bischöflichen hofs, ist der Schluß mehr und wenig heraus gefallen, das man zwarn wegen von ihme selbst, und von hoher hand anderweitig gethaner versicherung, und versprechung, sich hinfüro ruwiglich, stil und solcher maßen zu verhalten, das er gemeinen Landen geschäft sich nichts mehr annehmen wolle, sondern allein sei-

¹⁴² St. A. Landesakten, Band 2001, Seite 110.

¹⁴³ St. A. Bundstagsprotokolle Band 44, Seite 6 ff.

¹⁴⁴ St. A. Bundstagsprotokolle Band 44, Seite 41.

¹⁴⁵ St. A. Bundstagsprotokolle Band 44, Seite 219.

nen Geistlichen beruf abwarten seine Ankhunft gutheiße und Ihne auch in seinem Posses und stand wolle verbliben lassen, jedoch mit austrucklichem vorbehalt, das er also bald die seinetwegen annoch gemeinen Landen austehende Unkosten abtrage, und bezahle und sich inskünftig seinen Versprechen gemäs verhalte.»¹⁴⁶

Damit hatte auch der Bundestag des Domdekans Mathias Sgier Rückkehr aus der Verbannung gutgeheißen.

¹⁴⁶ St. A. Bundstagsprotokolle Bd. 44, S. 124. Auszug davon im B. A. M. 63, Nr. 170.